

6129

**Beschluss des Kantonsrates
über die kantonale Volksinitiative «Für einen
pragmatischen und unbürokratischen Steuerrabatt
bei übertroffenem Budget (Steuerrabatt-Initiative)»**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 23. September 2026,

beschliesst:

I. Die Volksinitiative «Für einen pragmatischen und unbürokratischen Steuerrabatt bei übertroffenem Budget (Steuerrabatt-Initiative)» wird abgelehnt.

II. Die Volksinitiative wird den Stimmberechtigten zur Abstimmung unterbreitet.

III. Der Beleuchtende Bericht wird vom Regierungsrat verfasst.

IV. Mitteilung an den Regierungsrat und das Initiativkomitee.

—

Die Volksinitiative hat folgenden Wortlaut:

Die Verfassung des Kantons Zürich vom 27. Februar 2005 wird wie folgt geändert:

«Steuerrabatt bei übertroffenem Budget

Art. 123 a

¹ Ist der tatsächliche Jahresabschluss des Kantons höher als der budgetierte Jahresabschluss, wird die Differenz den Steuerzahlenden wie folgt rückvergütet:

- a. Bei einem Nettoverschuldungsquotienten von 100 % oder mehr erfolgt keine Steuerrückvergütung.
- b. Bei einem Nettoverschuldungsquotienten zwischen 0 % und 100 % erfolgt eine teilweise Steuerrückvergütung. Es wird der Anteil der Differenz zwischen tatsächlichem und budgetiertem Jahresabschluss rückvergütet, welcher den Nettoverschuldungsquotienten übersteigt.

- c. Bei einem Nettoverschuldungsquotienten von 0 % oder weniger erfolgt eine vollständige Steuerrückvergütung.

² Die Steuerrückvergütung erfolgt durch eine einjährige Senkung des Steuerfusses im zweiten Folgejahr nach dem Überschuss. Die Senkung gilt für die Steuern auf

- a. Einkommen und Vermögen bei natürlichen Personen,
b. Gewinn und Kapital bei juristischen Personen.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom [Datum der Abstimmung]

Der Kantonsrat beschliesst die notwendigen Gesetzesanpassungen innert vier Jahren ab Inkrafttreten dieser Änderung.»

Bericht

1. Formelles

Am 8. Januar 2026 wurden die Unterschriften zur im kantonalen Amtsblatt vom 11. Juli 2025 (ABl 2025-07-11) veröffentlichten kantonalen Volksinitiative «Für einen pragmatischen und unbürokratischen Steuerrabatt bei übertroffenem Budget (Steuerrabatt-Initiative)» eingereicht. Mit Verfügung vom 24. März 2026 (ABl 2026-03-27) stellte die Direktion der Justiz und des Innern fest, dass die Volksinitiative zustande gekommen ist. Sie ist als ausgearbeiteter Entwurf abgefasst.

Der Regierungsrat stellte mit Beschluss vom 24. Juni 2026 die Gültigkeit der Volksinitiative fest (RRB Nr. 712/2026). Gleichzeitig verzichtete er auf einen Gegenvorschlag zur Initiative und beauftragte die Finanzdirektion, ihm einen Bericht und Antrag an den Kantonsrat über den Inhalt der Initiative zu unterbreiten (§ 130 Abs. 3 Gesetz über die politischen Rechte [LS 161]).

2. Gültigkeit der Volksinitiative

Eine zustande gekommene Initiative ist gültig, wenn sie die Einheit der Materie wahrt, nicht gegen übergeordnetes Recht verstösst und nicht offensichtlich undurchführbar ist (Art. 28 Abs. 1 Kantonsverfassung [KV, LS 101]). Erfüllt sie die Voraussetzungen nicht, erklärt sie der Kantonsrat für ungültig. Er kann sie auch für teilweise gültig erklären oder aufteilen (Art. 28 Abs. 2 KV).

Mit Bezug auf das Erfordernis der Einheit der Materie setzt das Bundesgericht voraus, dass die Vorschriften der Volksinitiative in einer sachlichen Beziehung zueinander stehen und das gleiche Ziel verfolgen, das eine enge sachliche Verbindung zwischen ihnen schafft (BGE 129 I

366 E. 2.3, S. 371). Vorausgesetzt ist damit, dass die Bestimmungen mit dem Hauptanliegen sachlich zusammenhängen, sodass der verfassungsmässige Anspruch der Stimmberechtigten auf unverfälschte Stimmabgabe erfüllt ist (Christian Schuhmacher, in: Isabelle Häner / Markus Rüssli / Evi Schwarzenbach [Hrsg.], Kommentar zur Zürcher Kantonsverfassung, Zürich 2007, Art. 28 N. 13, mit Hinweisen). Die Volksinitiative hat die Vorgehensweise bei einer Verbesserung des Jahresergebnisses gegenüber dem Budget sowie deren Rechtsfolge zum Thema. Mit der Volksinitiative wird eine automatische Senkung des Steuerfusses verlangt, wenn «der tatsächliche Jahresabschluss des Kantons höher als der budgetierte Jahresabschluss» ist. In den Begrifflichkeiten der kantonalen Rechnungslegung ist davon auszugehen, dass unter «Jahresabschluss» das «Jahresergebnis» bzw. der «Saldo Erfolgsrechnung» gemeint ist, weshalb nachfolgend nur noch vom «Jahresergebnis» die Rede sein wird. Die Differenz zwischen tatsächlichem und budgetiertem Jahresergebnis würde sodann mit einem tieferen Steuerfuss im zweiten Folgejahr nach dem Rechnungsjahr «rückvergütet». Der Steuerfuss würde nur gesenkt, wenn der Nettoverschuldungsquotient gemäss HRM2 unter 100% läge. Die Anknüpfung an eine Kennzahl zu den Nettoschulden I für die Beurteilung der Steuerfussenkung erscheint inhaltlich zusammenhängend. Die einzelnen Punkte der Vorlage sind thematisch aufeinander abgestimmt. Die Einheit der Materie gemäss Art. 28 Abs. 1 lit. a KV ist daher gewahrt.

Nach Art. 28 Abs. 1 lit. b KV darf eine Volksinitiative nicht gegen übergeordnetes Recht verstossen. Da es sich im vorliegenden Fall um eine Initiative auf Änderung der Kantonsverfassung handelt, darf sie nicht gegen Staatsvertragsrecht, Bundesrecht sowie interkantonales Recht mit Gesetzes- und Verfassungsrang verstossen (Christian Schuhmacher, a. a. O., Art. 28 N. 19 mit weiteren Hinweisen). Wie der Kanton seine Jahresergebnisse regelt, liegt in seiner ausschliesslichen Zuständigkeit. Weder Staatsvertrags-, Bundes- noch interkantonales Recht machen hierzu Vorgaben. Auch bei der Festsetzung des Steuerfusses ist der Kanton autonom. Das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (SR 642.14) stellt keine Anforderungen an den Steuerfuss. Interkantonale Vereinbarungen in diesem Bereich zielen hauptsächlich auf die Vermeidung einer Doppelbesteuerung. Die Festsetzung des Steuerfusses tangiert diese Regelungen nicht. Die Initiative verstösst folglich nicht gegen übergeordnetes Recht.

Die Volksinitiative darf nicht offensichtlich undurchführbar sein (vgl. Art. 28 Abs. 1 lit. c KV). Offensichtlich undurchführbar ist eine Initiative, wenn sie sich aus tatsächlichen Gründen nicht verwirklichen lässt,

beispielsweise weil ihr Begehren gegen ein Naturgesetz verstösst oder die Forderungen widersprüchlich sind. Nicht undurchführbar ist eine Initiative hingegen, wenn das Begehren lediglich für unzweckmässig oder unvernünftig gehalten wird oder es die Staatskasse stark belasten würde (Christian Schuhmacher, a. a. O., Art. 28, N. 25 ff.). Die Initiative ist nicht offensichtlich undurchführbar.

Insgesamt erweist sich die Volksinitiative daher als gültig.

3. Beurteilung der Volksinitiative

Es entspricht einer politisch breit akzeptierten Selbstverständlichkeit, sowohl im Regierungsrat als auch im Kantonsrat, mit den anvertrauten Steuergeldern sehr sorgfältig umzugehen. Dies zeigt der in den letzten Jahren sowohl vom Regierungsrat als auch vom Kantonsrat deutlich verfeinerte Budgetierungsprozess. Die Budgetierungsmethodik wurde mit detaillierten Prozessschritten, präzisen Budgetvorgaben und zusätzlichen Instrumenten wie beispielsweise der Investitionspriorisierung gezielt ausgebaut. Im Fall von zusätzlich benötigtem Aufwand wird dadurch eine vollständige Kontrolle über den Umfang und die Zielsetzung der eingesetzten Gelder ermöglicht. Die Sparsamkeit in der Budgetierung wie auch im Haushaltvollzug hat in den letzten Jahren positive Jahresergebnisse ermöglicht, und die Nettoschulden I konnten leicht abgebaut werden. Gleichzeitig konnte der Steuerfuss von den früher langjährig geltenden 100% in mehreren Schritten auf 95% gesenkt werden. Dies zeigt, dass der Kanton keine Steuern auf Vorrat einzieht. Im Gegenteil: Die immer noch bedeutenden Nettoschulden I des Kantons betragen nur darum noch 3,9 Mrd. Franken, weil in der Vergangenheit weniger Steuern eingezogen wurden, als für die Aufgabenerfüllung notwendig gewesen wären. Es ist das Ziel des Regierungsrates, in der Budgetierung weiterhin sachlich und moderat vorzugehen, um alle Kennzahlen des Kantons kontinuierlich zu verbessern. Sofern es die Aufgabenerfüllung und die Wirtschaftslage erlauben, soll der Steuerfuss auch in kommenden Jahren weiter moderat sinken und gleichzeitig die Nettoschulden I weiter abgebaut werden.

Solange der Kanton Zürich Nettoschulden I aufweist, ist ein Automatismus zur vorübergehenden Senkung des Steuerfusses nicht sinnvoll. Der Regierungsrat ist davon überzeugt, dass zuerst die Nettoschulden I aus der Vergangenheit getilgt werden sollten. Nur dies ist ein nachhaltiges und finanzpolitisch glaubwürdiges Vorgehen. Die in Verfassung und Gesetz vorgesehenen Instrumente reichen für die Umsetzung dieses politischen Willens vollumfänglich aus.

Kantone, die über automatische Steuerfussenkungen bei Haushaltsüberschüssen diskutieren oder diese einführen, weisen keine Nettoschulden I mehr auf. Vor der anderen Ausgangslage des Kantons Zürich ein solches Instrument einzuführen, würde den stabilen Finanzhaushalt unnötig gefährden.

Die Initiative sieht vor, dass bei einem besseren Jahresergebnis als budgetiert ein bestimmter Teil der Verbesserung als automatische einjährige Steuerfussenkung rückvergütet wird.

Die Höhe der automatischen einjährigen Steuerfussenkung richtet sich nach der Kennzahl Nettoverschuldungsquotient. Diese berechnet sich aus den Nettoschulden I (Fremdkapital abzüglich Finanzvermögen) geteilt durch den Fiskalertrag (im Wesentlichen direkte Steuern der natürlichen und juristischen Personen, Erbschafts- und Schenkungssteuern sowie Verkehrsabgaben). Sie zeigt, wie viele Jahrestanchen des Fiskalertrags es bräuchte, um die Nettoschulden I vollständig abzutragen:

- Bei einem Nettoverschuldungsquotienten von mehr als 100% ist mehr als eine Jahrestanche des Fiskalertrags erforderlich. In diesem Fall würde keine automatische Steuerfussenkung erfolgen (nArt. 123a Abs. 1 lit. a KV).
- Bei einem Nettoverschuldungsquotienten von weniger als 0% weist der Haushalt keine Nettoschulden I, sondern ein Nettovermögen auf. In diesem Fall würde eine automatische Steuerfussenkung in Höhe der gesamten Verbesserung des Jahresergebnisses erfolgen (nArt. 123a Abs. 1 lit. c KV).
- Bei einem Nettoverschuldungsquotienten von 0% bis 100% sind entsprechend x% der Jahrestanche des Fiskalertrags erforderlich, um die Nettoschulden I vollständig abzutragen. Die Höhe der automatischen Steuerfussenkung würde in diesem Fall 1–x% der Verbesserung betragen (nArt. 123a Abs. 1 lit. b KV). Beispiel: Bei einer Verbesserung des Jahresergebnisses gegenüber dem Budget von 100 Mio. Franken und einem Nettoverschuldungsquotienten von 30% würde die automatische Steuerfussenkung 70%, d. h. 70 Mio. Franken, betragen.

Die automatische einjährige Steuerfussenkung würde zwei Jahre nach dem Rechnungsjahr erfolgen, d. h. in jenem Jahr, das im Planungsprozess nach dem Rechnungsjahr als Budgetentwurf neu geplant wird (Beispiel: Rechnung 2026, Steuerfussenkung 2028).

Bislang ist es üblich, den Steuerfuss auf einen Prozentpunkt genau festzulegen. Da ein Steuerfussprozent derzeit rund 87 Mio. Franken entspricht, kann die von der Initiative geforderte Genauigkeit nicht ohne namhafte administrative Anpassungen erreicht werden. So müsste der Steuerfuss in Zukunft wohl auf einen Zehntel eines Prozents genau fest-

gelegt werden, womit eine Genauigkeit von entsprechend rund 8,7 Mio. Franken erreichbar wäre. Dies würde entsprechende Softwareanpassungen bei Kanton und Gemeinden erforderlich machen, deren Kostenfolge noch nicht verlässlich abgeschätzt werden kann. Alternativ oder auch ergänzend dazu wäre wohl zusätzlich ein mehrjähriges Instrument einzuführen, mit dem Abweichungen vom Wert der automatischen einjährigen Steuerfussenkung zur Verbesserung des Jahresergebnisses nachverfolgt und überjährig ausgeglichen werden könnten. Zudem könnte die automatische einjährige Steuerfussenkung nur auf einem Budgetwert beschlossen werden, der einer Annahme entspricht. Die Initiative lässt offen, ob Abweichungen des im Budget angenommenen Werts zum tatsächlichen Wert im Rechnungsjahr später auszugleichen sind, was aus Gründen der Rechtssicherheit anzunehmen wäre. Insgesamt ergeben sich somit nicht nur unbekannte Kostenfolgen, sondern auch weiterer Regelungsbedarf auf Gesetzesebene.

Eine Umsetzung der Volksinitiative ist abzulehnen:

- Das Begehren der Volksinitiative ist ein Automatismus, der – sobald das Jahresergebnis feststeht – den finanzpolitischen Handlungsspielraum verkleinert, ohne dass vorgängig geprüft wird, ob eine strukturelle Verbesserung des Finanzhaushalts vorliegt und Investitionen, Nettoschulden I und Finanzplanung eine Entlastung zulassen.
- Dem Staatshaushalt würden im nächsten zu planenden Budgetentwurf einmalig Mittel für die Erfüllung seiner öffentlichen Aufgaben entzogen. Eine Senkung des Steuerfusses hätte auch dann zu erfolgen, wenn in besagtem Planjahr aufgrund anderer Umstände ein Defizit budgetiert werden müsste. Dadurch könnten sich die Nettoschulden I des Kantons zusätzlich erhöhen.
- Die Zielsetzung der Initiative könnte leicht umgangen werden, indem bewusst ein zu hoher Überschuss budgetiert würde, der nachfolgend nicht erreicht wird.
- Das Begehren betrachtet nur die Erfolgsrechnung. Nicht nur die finanzierungswirksamen Teile der Erfolgsrechnung haben einen direkten Einfluss auf die langfristigen Finanzverbindlichkeiten des Kantons (Staatsanleihen), sondern auch die Nettoinvestitionen, die unberücksichtigt bleiben. Auch können gleichzeitig ein positiver Saldo in der Erfolgsrechnung und ein negativer Saldo in der Finanzierungsrechnung vorliegen, was trotz «Überschuss in der Erfolgsrechnung» zu einem Aufbau der langfristigen Finanzverbindlichkeiten führt (z. B. Rechnung 2024). Zudem nimmt die Bedingung für die automatische Steuerfussenkung weder Rücksicht darauf, ob mit dem Jahresergebnis die Nettoschulden I gestiegen sind, noch, ob aufgrund der Steuerfussenkung die Nettoschulden I noch weiter ansteigen.

Gleichwohl könnte die Volksinitiative auch im Bereich der Investitionsplanung Unsicherheiten auslösen, indem deren Abschreibungen in der Erfolgsrechnung als nicht mehr tragbar erachtet werden könnten.

- Der Kanton Zürich weist in der Rechnung 2025 Nettoschulden I von 3913 Mio. Franken auf. Die öffentlichen Aufgaben wurden in der Vergangenheit somit nicht ausreichend durch entsprechenden Steuertrag oder andere Ertragspositionen gedeckt. Bei vorhandenen Nettoschulden I erscheint die Forderung einer automatischen einjährigen Steuerfussenkung als nicht sachgerecht. Im Rahmen einer nachhaltigen Finanzpolitik sind zuerst die Nettoschulden I abzubauen, bevor automatische einjährige Steuerfussenkungen vorgenommen werden.
- Die Ursachen dafür, dass das Jahresergebnis besser ausfällt, als geplant, können mannigfaltig sein, z.B. nicht erwartete Sondereffekte wie eine höhere Gewinnausschüttung der Schweizerischen Nationalbank, Projektverzögerungen, eine effiziente Leistungserbringung oder sparsame Haushaltsführung. Die automatische einjährige Steuerfussenkung muss keinen zwingenden Zusammenhang zum Steuertrag im Rechnungsjahr haben.
- Mit der Initiative wird der Abbau der Nettoschulden I erschwert. In ihrer Konsequenz kann die Initiative dem Grundsatz entgegenwirken, dass der Finanzhaushalt gesund bleibt (vgl. Art. 122 KV).
- Zudem kann sie die Zielerreichung einer mittelfristig ausgeglichenen Erfolgsrechnung (Art. 123 Abs. 1 KV in Verbindung mit § 4 Gesetz über Controlling und Rechnungslegung [LS 611]) gefährden, da der Ertragsausfall durch die automatische Steuerfussenkung sehr kurzfristig bereits mit dem folgenden zu planenden Budgetentwurf eintreten würde. Es ist davon auszugehen, dass dies einer Verstetigung der Finanzpolitik zuwiderläuft.
- Die Regelung erweckt den Anschein, dass die allgemeine Lage des Staatshaushalts anhand des Nettoverschuldungsquotienten umfassend beschrieben wird, was jedoch nicht zutrifft. Insbesondere bezieht sich der Nettoverschuldungsquotient nur auf das Rechnungsjahr, was für eine automatische Steuerfussenkung in einem kommenden Budgetjahr zu kurz greift. Zudem suggeriert die vorgeschlagene Regelung (ein niedrigerer Nettoverschuldungsquotient führt zu einer höheren automatischen Steuerfussenkung und umgekehrt) einen logischen Zusammenhang zwischen Nettoverschuldungsquotienten und Steuerfussenkung, den es so nicht gibt. Es ist wie erwähnt nicht nachvollziehbar, weshalb bei bestehenden Nettoschulden I überhaupt eine automatische Steuerfussenkung erfolgen soll und wieso diese bei tieferen Nettoschulden I höher sein darf. Ausserdem wird die geplante Entwicklung des Staatshaushalts in den Folgejahren nicht be-

rücksichtigt. Sind gemäss kantonaler Finanzplanung zukünftig Defizite zu erwarten, kann dies zur paradoxen Situation führen, dass der Steuerfuss gesenkt wird, obwohl gleichzeitig eine Haushaltsbereinigung erforderlich wäre.

- Die Initiative führt zu einer asymmetrischen Behandlung von Chancen und Risiken in der Finanzplanung. Dem Haushalt werden Mittel für die Erfüllung seiner öffentlichen Aufgaben entzogen, wenn gegenüber der Planung über den gesamten Staatshaushalt mehr Chancen (nicht budgetierte Verbesserungen) als Risiken (nicht budgetierte Verschlechterungen) eintreten. Treten mehr Risiken als Chancen ein, geht die Verschlechterung gegenüber dem Budget wie bisher zulasten des Staatshaushalts. Folglich steigen die Nettoschulden I oder langfristigen Finanzverbindlichkeiten aufgrund von Defiziten, während allfällige Überschüsse nicht mehr vollständig zum Abbau eingesetzt werden.
- Automatische vorübergehende Steuerfussenkungen in der geforderten Form sind sehr unspezifische Steuersenkungen. Sie haben keinen nachhaltigen Nutzen, da die Steuersubjekte sich nicht darauf verlassen können, dass sie dauerhaft entlastet werden. Dadurch haben sie auch keine positive Wirkung auf den Steuerwettbewerb. Für Verbesserungen im interkantonalen und internationalen Steuerwettbewerb sind längerfristige strategische Überlegungen zu einer konkurrenzfähigen Ausgestaltung des Steuersystems erforderlich.
- Die verfassungsmässige Kompetenz des Kantonsrates im Bereich der Haushaltsführung (vgl. Art. 56 KV, insbesondere Beschluss des Budgets und des Steuerfusses) würde stark eingeschränkt, oder es könnte sich ein Kompetenzkonflikt zwischen der Zuständigkeit des Kantonsrates zur Festlegung des Steuerfusses und dem Mechanismus gemäss Volksinitiative ergeben.
- Nicht zuletzt führt die Volksinitiative zu aufwendigen Softwareanpassungen, und der genaue Umgang zur Berechnung der automatischen einjährigen Steuerfussenkung ist unklar und müsste zusätzlich präzise gesetzlich geregelt werden.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Volksinitiative die Haushaltssteuerung und insbesondere einen Abbau der bestehenden Nettoschulden I erschwert. Sie gefährdet die in der Kantonsverfassung verankerten Ziele eines gesunden Staatshaushalts und des mittelfristigen Ausgleichs der Erfolgsrechnung und steht im Konflikt mit der Zuständigkeit des Kantonsrates zur Festlegung des Steuerfusses. Zudem erschwert sie die strategische, gezielte Ausrichtung des Steuersystems auf die Erfordernisse im interkantonalen und internationalen Steuer-

wettbewerb. Aus den genannten Gründen ist die Volksinitiative abzulehnen. Ein Gegenvorschlag drängt sich nicht auf, da das Anliegen einer sachgerechten und ausgewogenen Steuerentlastung zielführender im Rahmen der ordentlichen Budget-, Finanzplanungs- und Steuerpolitik umgesetzt werden kann.

4. Regulierungsfolgenabschätzung

Die Volksinitiative ist nicht mit Auswirkungen auf Unternehmen im Sinn des Standortförderungs- und Unternehmensentlastungsgesetzes (LS 930.1) verbunden. Deshalb ist keine vertiefte Regulierungsfolgenabschätzung durchzuführen.

5. Vereinbarkeit mit der Behindertenrechtskonvention

Erlass oder Änderung rechtsetzender Bestimmungen sind gemäss den Richtlinien zur Überprüfung von Rechtsetzungsvorhaben auf ihre Vereinbarkeit mit der Behindertenrechtskonvention vom 11. Dezember 2024 auf ihre Vereinbarkeit mit dem Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention, SR 0.109) zu überprüfen. Die vorliegende Volksinitiative hat keine Auswirkungen auf die Rechtsstellung von Menschen mit Behinderungen.

6. Finanzielle Auswirkungen der Volksinitiative auf Kanton und Gemeinden

Die Initiative hätte negative Auswirkungen auf den Staatshaushalt: Der Nettoverschuldungsquotient des Kantons belief sich in den Jahren 2019 bis 2025 auf 61,1% bis 44,1% (vgl. Geschäftsbericht 2025, Teil III, S. 92).

Dabei schloss beispielsweise das Jahresergebnis 2025 629 Mio. Franken besser ab als das Budget^{plus} (Budget gemäss Kantonsratsbeschluss einschliesslich Kreditübertragungen und Nachtragskrediten). Bei einem Nettoverschuldungsquotienten 2025 von 44,1% würde sich der Minderertrag 2027 auf 352 Mio. Franken (55,9% von 629 Mio. Franken) belaufen. Dies entspräche einem einmaligen Ertragsausfall im Budget 2027 von umgerechnet mehr als vier Steuerfussprozenten. Die Nettoschulden I lägen Ende 2027 entsprechend höher.

Die Initiative löst Anpassungsbedarf an den kommunalen und kantonalen Steuersystemen aus, deren Kostenfolgen nicht präzise abgeschätzt werden können.

7. Antrag des Regierungsrates

Gestützt auf diese Erwägungen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, die kantonale Volksinitiative «Für einen pragmatischen und unbürokratischen Steuerrabatt bei übertroffenem Budget (Steuerrabatt-Initiative)» ohne Gegenvorschlag abzulehnen.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Carmen Walker Späh

Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli